

## Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 14 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert am 02.10.2014, in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294), erlässt die Stadt Aachen als örtliche Ordnungsbehörde folgende

### Allgemeinverfügung

#### **1. Trage- und Mitführverbot von Bekleidungsstücken mit Abzeichen, Emblemen, Schriftzügen, Colours oder sonstigen Kennzeichnungen der nachstehenden Motorradgruppierungen an bestimmten Örtlichkeiten im Stadtgebiet Aachen**

Das Tragen oder Mitführen von Bekleidungsstücken, die mit Abzeichen, Emblemen, Schriftzügen, Colours oder sonstigen Kennzeichnungen der (Motorrad-) Gruppierungen Bandidos MC, Hells Angels MC, Inmortales versehen sind, ist in dem unter Ziffer 2 genannten Bereich in dem unter Ziffer 3 genannten Zeitraum untersagt.

Das Verbot gilt auch für Kleidungsgegenstände, die in Text, Bild oder Zeichen den Namen, das Symbol oder sonstige Kennzeichnungen einer Zugehörigkeit oder Unterstützung der genannten Gruppen wiedergeben. Ferner ist die Wiedergabe der Schriftzüge und Parolen „Expect no mercy“ sowie des Signums „1%er“ oder „1%“ in einer Raute verboten.

#### **2. Räumlicher Geltungsbereich**

Die unter Ziffer 1 festgelegten Verbote gelten für den Bereich der Frühjahreskirmes auf dem Bendplatz einschließlich der an diese Veranstaltungsfläche angrenzenden Straßen soweit diese die Veranstaltungsfläche unmittelbar umschließen (Süsterfeldstraße / Kühlwetterstraße, zwischen Süsterfeldstraße und Ecke Henricistraße/Paul-Röntgen-Straße / Henricistraße).

Der räumliche Geltungsbereich ist der in der Anlage beigefügten Karte zu entnehmen.  
Die Anlage ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

#### **3. Zeitlicher Geltungsbereich**

Die unter Ziffer 1 festgelegten Verbote gelten für den Bereich des „Frühjahresabend“ vom 26.03.2016 bis einschließlich 11.04.2016 täglich in der Zeit von 13.30 Uhr - 00.30 Uhr (Veranstaltungszeit täglich 14.00 Uhr bis 24.00 Uhr).

#### **4. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl I S. 686) i.d.d.g.F. im

öffentlichen Interesse angeordnet. Eine gegen diese Allgemeinverfügung erhobene Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

## 5. Platzverweis

Im Falle der Zuwiderhandlung gegen die Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung innerhalb des in Ziffer 2 und 3 genannten räumlichen und zeitlichen Geltungsbereiches wird nötigenfalls ein Platzverweis ausgesprochen, der gegebenenfalls mit der Anwendung unmittelbaren Zwanges durchgesetzt wird.

Die Maßnahmen des Platzverweises und nötigenfalls der Ingewahrsamnahme sind geeignet, die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung effektiv durchsetzen zu können.

Aufgrund der räumlichen und zeitlichen Beschränkung der angeordneten Verbote ist der Platzverweis auch das mildeste Mittel und damit verhältnismäßig.

## 6. Begründung

Gemäß § 14 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG) kann die Ordnungsbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Eine Allgemeinverfügung ist dann zu erlassen, wenn ein Verwaltungsakt erlassen werden soll, der sich nicht an eine Einzelperson, sondern an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet. Es muss sich um eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung handeln. Diese ist gegeben, wenn eine Sachlage oder ein Verhalten bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit Wahrscheinlichkeit die öffentliche Sicherheit und Ordnung schädigen wird. Öffentliche Sicherheit im Sinne der Gefahrenabwehr ist die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates und der sonstigen Träger der Hoheitsgewalt.

Mitglieder, Anwärter und Unterstützer der unter Ziffer 1 genannten (Motorrad-)Gruppierungen, die einzeln und organisiert durch erhebliche Aggressionen und schwerwiegende Gesetzesverletzungen auffallen, treten in der Öffentlichkeit erfahrungsgemäß regelmäßig mit Bekleidungsstücken auf, die mit Abzeichen und Emblemen der jeweiligen Gruppierung versehen sind. Das uniformgleiche Tragen dieser Bekleidungsstücke erfolgt als Ausdruck einer gemeinsamen Gesinnung und dient als Erkennungszeichen, welches sowohl von Mitgliedern desselben Clubs als auch von verfeindeten Clubs registriert wird. Das Tragen solcher Bekleidungsstücke in der Öffentlichkeit führte bereits häufig zur Provokation und schlussendlich auch zur Anwendung massiver Gewalt.

Nach den Vereinsverböten des Aachener Chapter der Bandidos MC und dem Charter Cologne der Hells Angels MC hat das Thema „Rocker“ in der Stadt Aachen eine besondere Bedeutung erlangt. Die Hells Angels haben im Juli 2015 ein Charter in Aachen gegründet, deren Mitglieder sich zum Teil aus den Turkey Nomads rekrutieren. Unter den verfeindeten Rockergruppierungen sind in Aachen und Umgebung Macht- und Revierkämpfe entbrannt, bei denen nicht nur Schauläufe in einer die Bevölkerung einschüchternden Wirkung stattfinden, sondern vielmehr Revieransprüche durch die Begehung massiver Straftaten im Rahmen organisierter Kriminalität im Vordergrund stehen.

Von Mitgliedern dieser Gangs unter regelmäßiger Verwendung von Kutten stattfindende Schauläufe dienen als „Stärkedemonstrationen“. Die hierdurch entfaltete Identifizierung mit der Gruppierung führt letztlich in einem dynamischen Prozess dazu, unter dem Ehrenkodex der Gruppe Straftaten zu begehen

und ein nur geringes Risiko der Entdeckung hinnehmen zu müssen. Die Schauläufe stellen damit ein unverzichtbares Ritual für jede Rockergruppierung dar, den eigenen Machtanspruch zu realisieren.

Der Konflikt zwischen dem in Aachen ansässigen Charter Hells Angels MC Aachen sowie der ebenfalls im Nahbereich angesiedelten Chapter des Bandidos MC und den Unterstützungsgruppierungen verschärft sich spürbar. Wurden noch vor September 2015 selbstdefinierte Machtansprüche überwiegend durch „Schauläufe“ kundgetan, nimmt seitdem auch die Begehung von Straftaten zwischen den rivalisierenden OMCs erheblich zu. In zunehmendem Maße werden darüber hinaus Dritte Opfer von Sachbeschädigungen und gar körperlichen Verletzungen.

Das Zeigen von Kennzeichnungen jeglicher Art, die auf die Mitgliedschaft oder Zugehörigkeit einer der in Ziffer 1 genannten Vereinigungen hindeuten, dient den Rockern sowohl als Ausdruck einer gemeinsamen Gesinnung wie auch als Erkennungsmerkmal. Die verwendeten Abzeichen, Embleme und Schriftzüge ermöglichen insbesondere anderen Rockern eine prompte und sichere Zuordnung zur jeweiligen Gruppierung. Wird diese verfeindete Mitgliedschaft offensichtlich zur Schau getragen, führt dieses Verhalten nach polizeilichen Erkenntnissen auf der Gegenseite zu schwerwiegenden Reaktionen bis hin zu Gewaltanwendungen. Dabei entstehen auch Gefahren für Dritte.

Diese Auseinandersetzungen können zu massiven Rechtsguts- und Gesetzesverletzungen führen. Nach der polizeilichen Erfahrung ist insbesondere zu besorgen, dass das zur Schau stellen des Namens, des Symbols oder sonstiger Kennzeichnungen einer Zugehörigkeit oder der Unterstützung einer solchen Gruppierung Angehörige anderer Gruppierungen dazu bewegt, diese Person mit körperlicher Gewalt anzugreifen.

Es ist davon auszugehen, dass das Fehlen von Bekleidungsstücken mit Abzeichen, Emblemen, Schriftzügen, Colours oder sonstigen Kennzeichnungen der genannten Gruppierungen eine Identifizierung als Rocker deutlich erschwert. Die Gefahr von Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern verfeindeter Rockergruppierungen lässt sich dadurch einschränken.

Auch die traditionellen Kirmesveranstaltungen auf dem Bendplatz (Frühjahresabend/Herbstabend) wurden in der Vergangenheit wiederholt von Mitgliedern der verschiedenen (Motorrad-)Gruppierungen aufgesucht. Vor dem Hintergrund der in der Stadt Aachen begangenen Straftaten zwischen den rivalisierenden Gruppierungen sind auch im Rahmen der Frühjahreskirmes jederzeit gewalttätige Auseinandersetzungen beim Aufeinandertreffen dieser Gruppierungen zu befürchten. Im Zuge solcher Auseinandersetzungen können auch unbeteiligte Dritte zu Schaden kommen.

Zur Abwehr der mit dem Tragen und/oder Mitführen der unter Ziffer 1 benannten Kleidungsstücke einhergehender Gefahren ist es erforderlich, die unter den Ziffern 1 bis 3 angeordneten Maßnahmen zu erlassen.

Im Rahmen der Ermessensausübung und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit stellt der Erlass eines Trage- und Mitführverbotes von Bekleidungsstücken mit Abzeichen, Emblemen, Schriftzügen oder sonstigen Kennzeichnungen der in dieser Verfügung genannten Gruppierungen eine geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahme dar, um die Gefahr abzuwehren.

Das Trage- und Mitführverbot wird ausschließlich auf bestimmte örtliche Bereiche und dort auf bestimmte Zeiten beschränkt. Die festgelegten Örtlichkeiten sowie das festgesetzte Zeitfenster

orientieren sich an den Öffnungszeiten der Veranstaltungen und an den vorliegenden polizeilichen Erkenntnissen.

Damit gilt das Trage- und Mitführverbot nur in dem eng umgrenzten Bereich des Veranstaltungsgeländes. Mildere Mittel zur Abwehr der Gefahr stehen nicht zur Verfügung.

## **7. Begründung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen Interesse geboten. Angesichts der drohenden Gefahren für hochrangige Rechtsgüter wie das Leben und die körperliche Unversehrtheit, auch von unbeteiligten Dritten, sind Bedingungen zu schaffen, die es ermöglichen, dass der Gemeingebrauch der betroffenen örtlichen Bereiche für alle Beteiligte in einem ordnungsgemäßen und sicheren Rahmen ablaufen kann.

Das private Interesse des Einzelnen am uneingeschränkten Tragen und / oder Mitführen der in dieser Allgemeinverfügung benannten Bekleidungsstücke muss in Abwägung zu den Interessen der Allgemeinheit an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit für den örtlich und zeitlich begrenzten Geltungsbereich zurückstehen.

## **8. Bekanntgabe**

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2060) öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Veröffentlichung in den Aachener Tageszeitungen folgenden Tag als bekanntgegeben.

## **9. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) in der geltenden Fassung zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines vom Kläger Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Bei Klageerhebung in elektronischer Form muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auch auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Aachen unter [www.vg-aachen.nrw.de](http://www.vg-aachen.nrw.de) .

Die vorstehende Allgemeinverfügung nebst Anlage wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Anlage**                      **Abbildung des räumlichen Geltungsbereiches**

Aachen, den 16.03.2016

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Grehling  
Stadtdirektorin

AZ/AN Nr. \_\_\_\_\_ vom 19.03.2016